

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

28.08.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	13.09.2018	Entscheidung
Rat der Stadt Coesfeld	27.09.2018	Entscheidung

Beschwerde gem. § 24 GO NRW bzgl. der Sanierung der Hinterstraße

Beschlussvorschlag (HFA):

Es wird beschlossen, die Beschwerde der [REDACTED], Hinterstraße 20, Coesfeld zuständigkeithalber an den Rat der Stadt Coesfeld zu überweisen.

Beschlussvorschlag (Rat):

Es wird beschlossen, den Beschluss vom 17.05.2018 zur Sanierung der Hinterstraße – nicht – aufzuheben.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23. Mai 2018 legen [REDACTED] Beschwerde gem. § 24 GO NRW gegen den Beschluss des Rates vom 17. Mai 2018 zur Sanierung der Hinterstraße (Sitzungsvorlage 096/2018) ein und beantragen, den Beschluss des Rates aufzuheben.

Sie begründen ihre Beschwerde u.a. damit, keine Information über die Höhe der Kosten für die geplante Maßnahme erhalten zu haben.

Das Schreiben der Eheleute Bücking ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Für die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Dieser kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an das in der Sache zuständige Gemeindeorgan überweisen (§ 6 Abs.5 Hauptsatzung). Über die evtl. Aufhebung des o.g. Beschlusses hat der Rat zu beschließen. Ihm ist die Angelegenheit zur Entscheidung vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Notwendigkeit eines Ausbaus der Straße mit dem erforderlichen technischen Standard nach RSTO und die Beitragsfähigkeit sind in der Vorlage 096/2018 umfassend beschrieben.

Bei allen Straßen, die noch nicht auf einen technischen Standard ausgebaut worden sind, der nachhaltig die Lebensdauer der Straße nach NKF garantiert, sollte ein RSTO-konformer Ausbau erfolgen, sobald Erneuerungsbedarf besteht oder größere Maßnahmen von Versorgungsträgern anstehen. Sowohl aus Gründen der Gleichbehandlung (z.B. Alexanderstraße, Rekener Straße, Bernhardstraße, Josefstraße, Gehwege Osterwicker Straße) als auch vor dem Hintergrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes (§ 10 GO NRW) und der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§

77 GO NRW) ist es notwendig, bei Vorliegen der Voraussetzungen Beiträge nach BauGB oder KAG zu erheben.

Anlagen:

Schreiben [REDACTED] vom 23. Mai 2018